

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

gültig ab 01.08.2010

I. Netzanschluss (§§ 5–9 NAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Die swt können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der swt sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Die swt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

(1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt den swt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.

(3) Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung der swt:

Für den Anschluss an das Leitungsnetz der swt zahlt der Anschlussnehmer einen BKZ als seinen Anteil an den Aufwendungen der – für den Versorgungsbereich notwendigen – Mittelspannungszuleitungen zu den Umspannstationen, der Umspannstationen und des Niederspannungsnetzes.

Die Aufwendungen werden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt; der BKZ beträgt 50 % dieser Aufwendungen.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die swt angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die swt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Inbetriebsetzungskosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Messeinrichtungen (§ 22 NAV, §§ 18ff StromNZV)

(1) Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der swt, etwaige Rechte des Anschlussnehmers bzw. -nutzers gemäß § 21b EnWG bleiben unberührt.

(2) Die swt stellen die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich – Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Sämtliche für die Messung und gegebenenfalls die Fernablesung benötigten Geräte stellen die swt; sie verbleiben in ihrem

Eigentum, soweit sie Messstellenbetreiber sind.

(4) Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh wird die entnommene elektrische Arbeit am Zählpunkt erfasst. Der Anschlussnutzer kann unterhalb dieser Grenze den Einbau und Betrieb einer Messeinrichtung zur Erfassung der Leistungsmaxima verlangen. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

(5) Bei einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh oder auf Wunsch des Anschlussnutzers erfolgt die Messung durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung. Die durch den Einbau entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer. Die swt können in diesem Fall die Feststellung der für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage verlangen. Der Anschlussnutzer trägt dafür Sorge, dass den swt in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik können die swt einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von den swt mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

(6) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer V.5 Satz 4 nicht oder nicht fristgerecht nach, so lesen die swt die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

(7) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die von den swt ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von den swt im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die swt können hierfür ein Entgelt verlangen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der swt an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der swt festgelegt. Diese können auf der Internetseite www.swtue.de/strom/netzanschluss.html abgerufen oder bei den Stadtwerken Tübingen GmbH eingesehen werden.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/-nutzer nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 01.08.2010. Die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2010 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tübingen, 01.08.2010

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt

gültig ab 01.08.2010

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I.3. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung des Hausanschlusses werden Netzanschlusspauschalen in Rechnung gestellt. Diese setzen sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung, Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund und Hauseinführung) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Der Meterpreis wird nicht berechnet, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund- nach Anweisung der swt - vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden. Die Mehrsparten-Preise gelten für die Verlegung der Sparten in einem gemeinsamen Graben. Die Preise gelten für folgende Querschnitte bzw. Dimensionen:

Gas und Wasser: Anschlüsse bis Hausanschlussleitung Dimension DN 50

Strom: Anschlüsse bis Kabel mit Querschnitt 4x50 mm²; HA-Kasten NH 00

Bei größeren Querschnitten bzw. Dimensionen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Strom und Gas von derzeit 19 % und bei Wasser von derzeit 7 %; die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Anschlusskombinationen		befestigte Oberfläche im öffentlichen Grund		unbefestigte Oberfläche im öffentlichen Grund	
		netto	brutto	netto	brutto
3 Sparten (Strom, Wasser, Gas)	Grundbetrag	4.460,00 €	5.133,40 €	3.960,00 €	4.556,40 €
	Meterpreis*	59,00 €	67,93 €	59,00 €	67,93 €
2 Sparten (Strom, Wasser)	Grundbetrag	3.440,00 €	3.892,00 €	3.060,00 €	3.459,00 €
	Meterpreis*	52,00 €	59,00 €	52,00 €	59,00 €
2 Sparten (Strom, Gas)	Grundbetrag	3.520,00 €	4.188,80 €	3.100,00 €	3.689,00 €
	Meterpreis*	53,00 €	63,07 €	53,00 €	63,07 €
1 Sparte (Strom)	Grundbetrag	2.140,00 €	2.546,60 €	1.890,00 €	2.249,10 €
	Meterpreis*	42,00 €	49,98 €	42,00 €	49,98 €

*€/m im Privatgrundstück

andere Spartenkombinationen auf Anfrage

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II.1. der Ergänzenden Bedingungen)

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %; die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

A. Kunden ohne Leistungsmessung

Vorhalteleistung	BKZ netto	BKZ brutto
16 kW (Sicherungsstufe 3 x 25 A)	0,00 €	0,00 €
22 kW (Sicherungsstufe 3 x 35 A)	0,00 €	0,00 €
30 kW (Sicherungsstufe 3 x 50 A)	0,00 €	0,00 €
39 kW (Sicherungsstufe 3 x 63 A)	450,00 €	535,50 €
50 kW (Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.000,00 €	1.190,00 €
62 kW (Sicherungsstufe 3 x 100 A)	1.600,00 €	1.904,00 €
78 kW (Sicherungsstufe 3 x 125 A)	2.400,00 €	2.856,00 €
100 kW (Sicherungsstufe 3 x 160 A)	3.500,00 €	4.165,00 €
125 kW (Sicherungsstufe 3 x 200 A)	4.750,00 €	5.652,50 €
140 kW (Sicherungsstufe 3 x 225 A)	5.500,00 €	6.545,00 €
156 kW (Sicherungsstufe 3 x 250 A)	6.300,00 €	7.497,00 €

höhere Sicherungsstufen auf Anfrage

B. Kunden mit Leistungsmessung

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers bleiben ohne Berechnung. Für jedes weitere kW Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:

Spannungsebene	BKZ netto	BKZ brutto
Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz	62,00 € je kW	73,78 € je kW
Netzanschlüsse ab Umspannstation	62,00 € je kW	73,78 € je kW

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2. der Ergänzenden Bedingungen)

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	60,00 €
Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	60,00 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	3,00 € ¹
Nachinkasso / Direktinkasso	12,00 € ¹
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung)	65,00 € ¹
Trennung des Anschlusses vom Netz durch Einsatz eines Ruthmann-Steigers	234,00 € ¹
Kosten für Fehlfahrten trotz angekündigter Sperrung	45,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Entsperrung)	60,00 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.